

AZ: 003-3432-2009-K

Bauabteilung

Bearbeiter: Gerhard Kartusch
DW-13

Pregarten, am 02.01.2009

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht:

V e r o r d n u n g

Aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 29.8.1996 werden vom Bürgermeister nachfolgende Verkehrsanordnungen erlassen:

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit.b) Ziff. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. wird für einen Teilbereich der „Gemeindestraße Tragweiner Straße“ das „Halten und Parken verboten“ § 52 lit.a) Ziff. 13b StVO 1960 verboten.

Die Ladetätigkeit ist im Verbotsbereich außerhalb folgender Zeiten zulässig: Montag – Donnerstag von 06.00 bis 08.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 06.00 bis 08.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Samstag von 07.00 bis 12.00 Uhr.

Unter dem Verbotszeichen gemäß § 1 dieser Verordnung ist jeweils eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Ladetätigkeit zulässig außerhalb der Zeiten: Mo – Do. 06.00 – 08.00 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr, Fr. 06.00 – 08.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr und Sa 07.00 – 12.00 Uhr“ anzubringen.

Außerdem ist unter den Verbotszeichen gemäß § 1 dieser Verordnung jeweils eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Anfang“ bzw. „Ende“ anzubringen.

§ 2

Der Geltungsbereich des Halte- und Parkverbotes ist in dem beiliegenden und den integrierenden Bestandteil A) dieser Verordnung bildenden Lageplan gelb dargestellt.

§ 3

Gemäß § 43 Abs. 1 lit.b) Ziff. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. wird für einen Teilbereich der „Gemeindestraße Tragweiner Straße“ während der Hauptverkehrszeiten das „Parken verboten“ gemäß § 52 lit.a) Ziff. 13a StVO 1960 verboten.

Unter dem Verbotszeichen ist eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Werktags von 07.00 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr“ anzubringen.

Außerdem ist unter dem Verbotszeichen gemäß § 5 dieser Verordnung jeweils eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Anfang“ bzw. „Ende“ anzubringen.

§ 4

Der Geltungsbereich des Parkverbotes ist in dem beiliegenden und den integrierenden Bestandteil B) dieser Verordnung bildenden Lageplan rot dargestellt.

§ 5

Gemäß § 25 Abs. 1 und 94d Z. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. wird für einen Teilbereich der Gemeindestraße Tragweiner Straße eine „Kurzparkzone“, gültig werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr, erlassen. Die Kurzparkdauer wird mit maximal 60 Minuten festgesetzt und

§ 6

Der Geltungsbereich dieser Kurzparkzone ist in dem beiliegenden und den integrierenden Bestandteil C) dieser Verordnung bildenden Lageplan blau dargestellt.

§ 7

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. wird für einen Teilbereich der Gemeindestraße Tragweiner Straße, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erlassen.

§ 8

Der Geltungsbereich dieser Geschwindigkeitsbeschränkung ist in dem beiliegenden und den integrierenden Bestandteil D) dieser Verordnung bildenden Lageplan grün dargestellt.

§ 9

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen nach

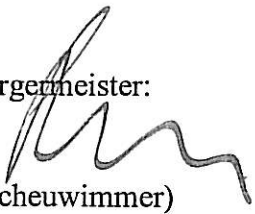
- a) § 52 lit. a) Ziff. 13 b) StVO hinsichtlich § 1 bis 2
- b) § 52 lit. a) Ziff. 13 a) StVO hinsichtlich § 3 bis 4
- c) § 52 lit. a) Ziff. 13d) und 13e) StVO hinsichtlich § 5 bis 6
- d) § 52 lit. a) Ziff. 10a) und 10b) StVO hinsichtlich § 7 bis 8
in Kraft.

§ 10

Mit Kundmachung dieser Verordnung werden gleichzeitig die Verordnungen der Stadtgemeinde Pregarten

- a) vom 30.10.2007, Zl.: 003-3421-2007-K, betreffend „Halten- u. Parken verboten“ bzw. „Parken verboten“ in der Tragweiner Straße und
- b) vom 17.5.2002, Zl.: 003-3409-2002-K betreffend „Kurzparkzone“ in der Tragweiner Straße, außer Kraft gesetzt.

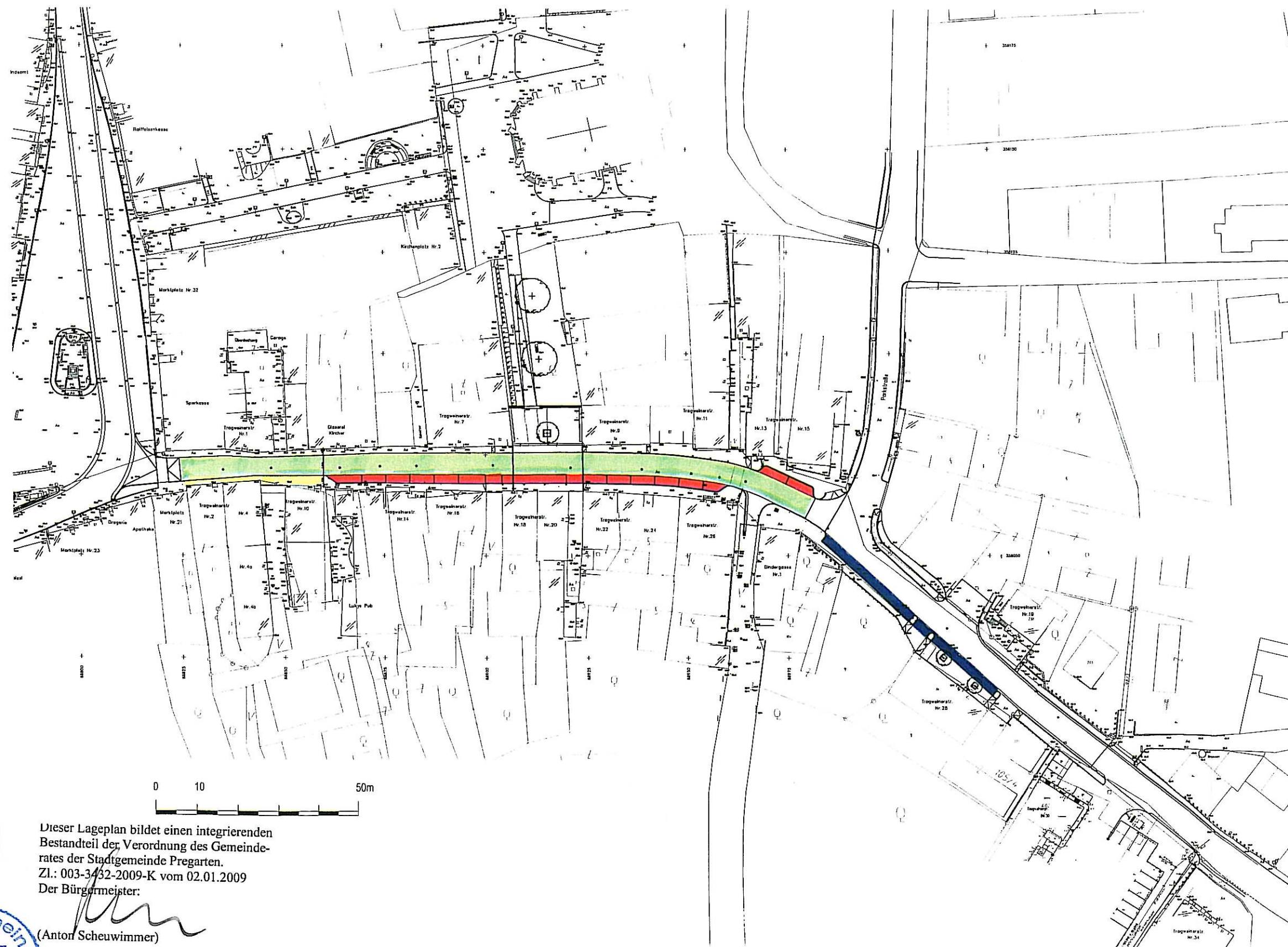
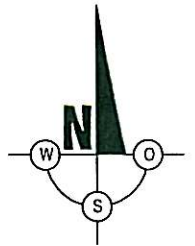
Der Bürgermeister:


(Anton Scheuwimmer)

Angeschlagen am: 05.01.2009
Abgenommen am: 20.01.2009

Pregarten; Tragweinerstrasse

A_Pregarten_081014.dwg



Dieser Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten.
Zl.: 003-3432-2009-K vom 02.01.2009
Der Bürgermeister:

(Anton Scheuwimmer)



architekturbüro
ZT GmbH

A-4170 Haslach, Marktplatz 15
Tel.: 07289/72065-0 Fax: -20
info@architektur-arkade.at